

4427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 - FAG 1993) und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates werden folgende wesentliche Neuregelungen gefaßt:

- Verteilung der Kapitalertragsteuer II zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im Verhältnis 53 vH : 27 vH : 20 vH
- Kostenersatz für Landeslehrer nur im Rahmen der vom Bund genehmigten Stellenpläne
- Verteilung der den Ländern zustehenden Erträge an der Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie der Erträge aus der Feuerschutzsteuer nach fixen Schlüsseln
- Anpassung der Bestimmungen aufgrund der Änderungen bei der Organisation des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und bei der finanziellen Förderung der Siedlungswasserwirtschaft
- Änderung der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden
- Aufnahme der Zweitwohnsitzabgaben in den Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinden)abgaben
- Abgehen vom Äquivalenzprinzip bei den Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen
- Förderung von Personennahverkehrsunternehmen durch Umschichtungen bei den Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen
- Erhöhung der für den Gemeindekopfquotenausgleich zur Verfügung gestellten Mittel um 70 Millionen Schilling.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 - FAG 1993) und Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Karl D r o c h t e r
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende